

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 39 (1942)

**Heft:** 10

## Rubrik

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ein seltener, aber wichtiger Fall darf hier nicht unerwähnt bleiben. Spitäler, die eine Schwachsinnige zur Entbindung aufgenommen haben, fragen etwa den Armenpfleger an, ob er mit der *Sterilisation* einverstanden sei, damit eine neue Schwängerung, mit der doch gerechnet werden müßte, unmöglich werde. Hier ist, da der Armenpfleger kaum nach dem Gesetz irgend eines Kantons zur Stellungnahme befugt ist, Zurückhaltung geboten. Jedenfalls wäre es gewagt, die Sterilisation geradezu anzustreben oder sogar zu verfügen. Der Armenpfleger würde Gefahr laufen, wegen Anstiftung zur *Körperverletzung* (Art. 122) eingeklagt zu werden. Die Zustimmung der Schwachsinnigen zur Sterilisation wäre ein sehr fragwürdiges Entlastungsmoment.

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 verpflichtet die Armenbehörde des Aufenthaltsortes, einen Kranken, der ohne Gefährdung seines Zustandes oder der Gesundheit anderer nicht transportiert werden kann, auf eigene Kosten zu pflegen. Die Verletzung dieser Vorschrift könnte, wenn der Transport eines Ansteckungsgefährlichen die Erkrankung anderer verursacht, als *Verbreiten menschlicher Krankheiten* (Art. 231) angesehen werden. Dieser Fall wird aber selten sein.

Das kantonale Recht kennt zum Teil bei Klagen gegen Beamte das sogenannte *administrative Vorverfahren*, d. h. ein dem gerichtlichen vorausgehendes Verfahren vor der Verwaltungsbehörde, die den „Rechtsweg öffnen“ muß. Wären die Bestimmungen hierüber derart, daß sie die vom StGB gewollte Strafverfolgung verunmöglichen oder in unzulässiger Weise erschweren, so müßten sie als bundesrechtswidrig erklärt werden. So ist es fraglich, ob der Kanton z. B. für die Einleitung des Vorverfahrens eine Frist aufstellen kann, die kürzer ist als die Verjährungsfrist für das betreffende Delikt. (Schluß folgt.)

---

**Schweiz.** Das *Groupement romand des institutions d'assistance publique et privée* (Westschweizerische Armenpflegerkonferenz) war am 27. Juni 1942 unter dem Vorsitz von Fürsorgedirektor Fallet von Locle in dieser Stadt versammelt. Aus den Kantonen Genf waren 37, Waadt 23, Fribourg 9, Bern 6, Wallis 2 und Neuenburg 84, total 161 Delegierte anwesend. Verhandelt wurde auf Grund eines Referates von Dr. Saxer, Direktor des Eidgenössischen Kriegsfürsorgeamtes in Bern über die öffentliche Kriegsfürsorge (*Assistance publique suisse en temps de guerre*), das er bereits der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz vom 11. Mai in Basel vorgetragen hatte. In der Diskussion machte Direktor Aubert in Genf auf die gefährliche Verwirrung aufmerksam, die durch die Bundesfürsorge zwischen ihr und der gesetzlichen Armenpflege geschaffen worden sei. Sekretär Dietrich in Fribourg wandte sich gegen die Ausschaltung der von der Armenpflege Unterstützten von der Bundesfürsorge. Direktor Fallet in Locle setzte sich für die Schaffung der eidgenössischen Altersversicherung ein. W.

**Bern.** Das *bernische Armenwesen im Jahre 1941*. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern erwähnt einleitend die Vorbereitung des Dekrets zur Bekämpfung der Trunksucht und verschiedener Aktionen. Die Rechtsabteilung besorgte wie üblich die in ihren Geschäftsbereich fallenden Geschäfte, vor allem die Vorbereitung der oberinstanzlichen Entscheide in allen, das Armenwesen betreffenden Streitigkeiten, die Abklärung streitiger Rechtsfragen durch Gutachten, Berichte und Weisungen, sowie die Vorbereitung neuer gesetzlicher Erlasse. Wie im Vorjahr, erwuchs durch die Errichtung von Hypotheken und die Vorbereitung von Sanierungen und Durchführung von Liquidationen der Rechtsabteilung eine besonders große Arbeit.

Die *örtliche Armenpflege der Gemeinden* verzeigt infolge einer seit Jahren in einem derartigen Ausmaße nicht mehr festgestellten Abnahme der Unterstützungsfälle einen

erheblichen Rückgang; während sie noch 1939 Fr. 11 924 078.— betragen, gingen die Ausgaben im Jahre 1940 um Fr. 957 427.— auf Fr. 10 966 650.— zurück. Die Ursache dieses erfreulichen Ergebnisses kann vor allem auf den seit dem Kriegsausbruch eingetretenen Rückgang der Arbeitslosigkeit zurückgeführt werden. Ferner brachten die auf neuer Grundlage geregelten Militärnotunterstützungen, die Einführung der Lohnausgleichskassen und die Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen und ältere Arbeitslose eine spürbare Entlastung der Gemeindefürsorge, während andererseits die gesetzlichen Hilfsmittel der Gemeinden keine wesentliche Verminderung erfahren haben. Die stärksten Verminderungen der Ausgaben weisen die Landesteile Mittelland und Oberland auf. Auf dem Etat der dauernd Unterstützten standen im Jahre 1941 12 834 Personen, 4274 Kinder und 8560 Erwachsene (Verminderung gegenüber dem Vorjahre 1940, vor allem infolge Übernahme vieler bisher aufgetragener Personen durch die Bundeshilfe für Greise, ältere Arbeitslose und Hinterlassene). Die Verpflegung der dauernd Unterstützten geschieht wie folgt: Von den Kindern sind 631 in Anstalten untergebracht, 1472 verkostgeldet und 2171 bei ihren Eltern; von den Erwachsenen 4560 in Anstalten, 1404 bei Privaten verkostgeldet, 210 bei den Eltern und 2386 in Selbstpflege.

Die *Armenpflege des Staates* verzeigt im Jahre 1941 eine Totalausgabe von Fr. 10 447 937.— gegenüber Fr. 11 024 833.— im Jahre 1940. Was nun in erster Linie die *Konkordatsarmenpflege* anbetrifft, so hat — entgegen der Voraussage — eine weitere Verminderung der Zahl der Unterstützungsfälle von Bernern in Konkordatskantonen und Angehörigen von Konkordatskantonen im Kanton Bern stattgefunden, mit einer Summe von Fr. 3 234 268.— gegenüber Fr. 3 328 110.— im Vorjahre. Wesentlich zugenommen haben die Unterstützungen für Berner nur in den Kantonen Zürich und Baselstadt, was zeigt, wie schwierig es in großen Städten und Industriegebieten ist, die Teuerung durch zweckmäßigere Maßnahmen als mehr oder weniger automatische Unterstützungserhöhungen auszugleichen. Die vom Verwandtenbeitrags- und Rückerstattungsbureau flüssig gemachten und einkassierten Verwandtenbeiträge, Alimente und Rückerstattungen betragen Fr. 101 169.— (gegenüber 1940 eine Vermehrung von Fr. 20 000.—). Berner in *Nichtkonkordatskantonen* erforderten eine Ausgabensumme von Fr. 1 446 498.— mit einer Vermehrung von nur Fr. 21 565.— gegenüber dem Vorjahre. Das bernische Unterstützungsbureau in La Chaux-de-Fonds wurde aufgehoben. Bescheiden ist auch die Vermehrung der Ausgaben für Berner im Ausland. Fraglich ist hier die kommende Entwicklung. Die Unterstützung für heimgekehrte Berner erforderte Ausgaben in der Höhe von Fr. 2 440 465.—, immerhin Fr. 95 588.— weniger als im Vorjahre, was aus der verbesserten Arbeitslage und aus der genauen Überwachung der Fälle durch die bernischen Gemeinden zu erklären ist.

Die Tätigkeit des *Inspektorates* wurde in bisheriger Weise fortgeführt. In 36% der geprüften Fälle wurde die Unterstützung verweigert, gestrichen oder herabgesetzt; eine Anzahl konnte der Altersfürsorge überwiesen werden, und bei verschiedenen wurden vormundschaftliche Maßnahmen eingeleitet oder andere Vorkehren für eine Sanierung der Verhältnisse getroffen. Die ständig wachsende Zahl der weiblichen Fürsorgebedürftigen erlaubt leider keine gründliche Beeinflussung einzelner, wie das im Sinne einer rationellen Fürsorge wünschenswert wäre. In der Pflegekinderfürsorge durfte man die aus der Not der Zeit herauswachsende Opferbereitschaft und edlen Helferwillen verspüren.

Eingehend berichtet die Armendirektion über die nun weit ausgedehnte *Altersfürsorge*. Die Fürsorgeleistungen der Alters- und Hinterlassenenfürsorge betragen im Jahre 1941 für Greise Fr. 1 804 567.—, für Witwen und Waisen Fr. 742 097.—, für Greise eine Vermehrung um 49,8%, für Witwen und Waisen eine solche von 40,6% gegenüber dem Vorjahre. Den Gemeinde-Altersbeihilfen von Bern, Biel, Interlaken, Oberburg und Großhöchstetten wurden Fr. 230 000.— ausgerichtet. Mit der Organisation der Fürsorge für ältere Arbeitslose sind gute Erfahrungen gemacht worden. Die Fürsorgeleistungen belaufen sich auf total Fr. 881 904.—. Obschon sich der Arbeitsmarkt seit der Mobilmachung günstig entwickelt hat, können ältere Leute, wenn sie einmal arbeitslos geworden sind, nur noch mit großer Mühe und nur vorüber-

gehend in den Arbeitsprozeß wieder eingeschaltet werden. Zu großzügigen Notstandsarbeiten, wie Bau der Sustenstraße, können sie wegen körperlicher Untauglichkeit nicht oder nur in ganz geringem Maße herangezogen werden. Noch schlimmer wird die Situation der ältern Arbeitslosen nach der Demobilmachung der Armee werden. Die Fürsorge für ältere Arbeitslose ist demnach auch für die Zukunft zu einer dringenden Notwendigkeit geworden. Es hat sich auch erwiesen, daß die den Verhältnissen am besten angemessene Art ist, den nicht mehr voll arbeitsfähigen ältern Arbeitslosen Übergangsweise, d. h. während einer beschränkten Anzahl von Jahren, eine Hilfe zu bieten, welche ihnen die Notwendigkeit erspart, die Armenbehörde in Anspruch zu nehmen.

Schließlich berichtet die Armendirektion über Maßnahmen der Kriegsfürsorge, die Naturalverpflegung, die Unterstützung für nichtversicherbare Elementarschäden, die Verwendung des Alkoholzehntels, das Fürsorgeabkommen mit Frankreich usw. A.

**Zürich.** Der *Geschäftsbericht 1941 der Direktion des Armenwesens* teilt über die Lage des Armenwesens im Kriegsjahr folgendes mit: „Die Gemeinden hatten wieder eine Anzahl kriegsnotleidender Bürger aus dem Auslande zu übernehmen. Von diesen Fällen abgesehen, wurden keine Unterstützungstatbestände besonderer Art gemeldet, die sich infolge des Krieges ergeben hätten. Eine allgemeine Folgeerscheinung ist das Steigen des Notbedarfs infolge der Teuerung. Durch die hieraus entstehenden Mehrausgaben wird die Entlastung der Armenfürsorge durch Lohnausgleich, Kriegsnothilfe und Arbeitsdienst zum Teil bereits überwogen. Die Anpassung der Unterstützungen an die Teuerung ist nach Stadt und Land verschieden, indem sich auf dem Lande das Bedürfnis weniger dringend geltend macht als in den Städten und den übrigen Gemeinden mit industrieller Einwohnerschaft. Das zeigt sich sowohl in den Ansätzen als auch darin, daß an einem Orte mehr allgemein, an andern mehr von Fall zu Fall zur Erhöhung der Unterstützung geschritten wird. Am häufigsten findet sich bei allen Gruppen von Unterstützten (offene Fürsorge, Privat- und Anstaltspflege) ein Zuschlag von 10% zu der bisherigen Leistung, nicht selten aber auch von 15—20% und vereinzelt darüber hinaus bis 30%. Meist wird nicht schematisch der gleiche Ansatz für alle Fälle vorgesehen, sondern besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen (Brennstoff, Anschaffungen) Rechnung getragen. Die Zusammenarbeit der Armenpflegen mit der Kriegsnothilfe, soweit diese bereits eingerichtet ist, vollzieht sich nach Vorschrift. In 40 Gemeinden ist eine Hilfsstelle für Kriegsnotfälle bis jetzt noch nicht geschaffen. Einzelne Gemeinden geben Suppe, Kartoffeln, Obst, auch Stoffe zu verbilligten Preisen ab. Als Organe für die Durchführung der Kriegsnothilfe im Sinne der Verordnung über die Kriegsnothilfe vom 27. Oktober 1941 und der Vollziehungsbestimmungen dazu vom 6. November 1941 amten in der Mehrzahl der Gemeinden besondere Kommissionen, die sich in unterschiedlicher Weise aus Vertretern der Gemeindebehörden und privater Fürsorgeeinrichtungen (freiwillige Armenpflegen, Frauenvereine) zusammensetzen. In einzelnen Gemeinden, so namentlich in Zürich, bildet die Kriegsnothilfe einen Zweig des Kriegswirtschaftsamtes, andernorts wird sie vom Gemeinderat besorgt oder ist einzelnen Personen (Mitglied des Gemeinderates, Gemeindegutsverwalter, Steuerbezüger, Präsident der Armenpflege, Pfarramt, Lehrer) übertragen.“

Die Zahl der Unterstützungsfälle von Kantonsbürgern ist im Jahre 1940 (die genauen Zahlen pro 1941 liegen noch nicht vor) um 1379 auf 18 031 zurückgegangen, die Gesamtunterstützung um Fr. 575 669.— auf Fr. 11 626 150.—. Die organisierte freiwillige Armenfürsorge hat für 326 Kantonsbürger auf eigene Rechnung Fr. 16051.— aufgewendet. An Konkordatsunterstützung für kantonsfremde Schweizerbürger leisteten die Gemeinden Fr. 1 435 571.—. Ihre Gesamtunterstützung steigt damit pro 1940 auf Fr. 13 061 721.—. Die Unterstützungsausgaben des Staates für kantonsfremde Schweizerbürger und Ausländer (Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs- und Bestattungs-Kosten, sowie Zahlungen für Medikamente in den Polikliniken) betragen 1941 Fr. 341 286.—. An freiwillige Hilfsvereine wurden Fr. 54 000.— Staatsbeiträge ausgerichtet und an die Kosten der Auswanderung ausländischer Emigranten nach Übersee Fr. 51 850.—.